



8. Juli 2008

Gemeinderat
9473 Gams

029

Gemeinde Gams: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan Langengraben**

Die Parzelle Nr. 832 ist mit dem Wohn- und Gasthaus Assek.-Nr. 521, der Garage Assek.-Nr. 522, dem Restaurant Assek.-Nr. 1500 und dem Schopf Assek.-Nr. 526 überbaut. Die Parzelle Nr. 832 liegt nach dem geltenden Zonenplan der Gemeinde Gams teilweise in der dreigeschossigen Wohn-Gewerbezone WG3 und teilweise in der Grünzone S (Sport-, Park- und Erholungsanlagen). Die Bauherrschaft plant einen Umbau der bestehenden Kegelbahn. Im Zusammenhang mit der Erweiterung dieser Kegelbahn sind auch bauliche Massnahmen im Bereich der Grünzone S vorgesehen. Damit diese baulichen Massnahmen allesamt in der dreigeschossigen Wohn-Gewerbezone realisiert werden können soll nun ein flächengleicher Abtausch stattfinden. Ein entsprechender Teilzonenplan wurde ausgearbeitet. Nach Rücksprache mit dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation wurde im vorliegenden Fall das vereinfachte Verfahren gemäss Art. 30 Abs. 1 des kantonalen Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) angewendet. Mit Schreiben vom 23. April 2008 wurde der Erlass vorgeprüft.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

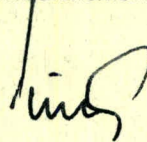
1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 500.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem kantonalen Vermessungsamt einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

i. V. 
U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein
-

Kopie

- Rechtsabteilung
- Tiefbauamt Rechtsdienst
- Amt für Umwelt und Energie